



# Einsatz zugunsten der Gemeinschaft (EzG) nach BZG<sup>1</sup>, Art. 28, Abs. 2c: Gesuch um Unterstützung durch den Zivilschutz

Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird im Folgenden jeweils nur die männliche Form verwendet. Die weibliche Form ist jedoch stets mitgemeint.

Durch den Gesuchsteller auszufüllen (Teil A)

## 1. Rechtliche Grundlagen

Einsätze zugunsten der Gemeinschaft erfordern gemäss Artikel 57 KBZG<sup>2</sup> eine vorgängige Bewilligung der zuständigen Stelle der Sicherheitsdirektion. Für jeden Gemeinschaftseinsatz ist spätestens 100 Tage vor dem geplanten Zeitpunkt des Einsatzes ein Gesuch beim BSM einzureichen. Dies gilt insbesondere auch für wiederkehrende Einsätze (Ziffer 4 des Leitfadens 2016<sup>3</sup>). Auf verspätet eingereichte Gesuche kann **nur** in begründeten Ausnahmefällen eingetreten werden (Art. 17 KZSV<sup>4</sup>).

## 2. Anlass

Anlass, evtl. Teilanlässe	<input type="text"/>		
Durchführung von	<input type="text"/>	Durchführung bis	<input type="text"/>
Durchführungs-orte	<input type="text"/>	Lokalitäten	<input type="text"/>
* inkl. Wochenenden			

## 3. Gesuchsteller, respektive statutarischer oder gesetzlicher Vertreter

Organisation	<input type="text"/>	Name	<input type="text"/>
Adresse	<input type="text"/>	PLZ/Ort	<input type="text"/>
Rechtsform	<input type="text"/>	Funktion Gesuchsteller	<input type="text"/>
Telefon Geschäft	<input type="text"/>	Telefon Mobile	<input type="text"/>
E-Mail	<input type="text"/>		

### Kontaktperson

Name	<input type="text"/>	Funktion	<input type="text"/>
Telefon Geschäft	<input type="text"/>	Telefon Mobile	<input type="text"/>
E-Mail	<input type="text"/>		

<sup>1</sup> Bundesgesetz über den Bevölkerungsschutz und den Zivilschutz vom 1. Januar 2021 (BZG; SR 520.1)  
<sup>2</sup> Kantonales Bevölkerungsschutz- und Zivilschutzgesetz vom 19. März 2014 (KBZG, BSG 521.1)  
<sup>3</sup> Leitfaden 2016 zur Bewilligung von Einsätzen des Zivilschutzes zugunsten der Gemeinschaft auf kantonaler, regionaler und kommunaler Ebene vom 24. Februar 2016, herausgegeben vom Bundesamt für Bevölkerungsschutz (Leitfaden 2016)  
<sup>4</sup> Kantonale Verordnung über den Zivilschutz vom 3. Dezember 2014 (KZSV; BSG 521.11)

Durch den Gesuchsteller auszufüllen (Teil A)

#### 4. Involvierte Amtsstellen

Kanton/ Gemeinde	<input type="text"/>	Amtsstelle/n	<input type="text"/>
Adresse	<input type="text"/>	PLZ/Ort	<input type="text"/>
Ansprech- Person/en	<input type="text"/>	E-Mail	<input type="text"/>
Telefon Geschäft	<input type="text"/>	Mobile	<input type="text"/>

Informiert  ja  nein

#### 5. Beantragter Zivilschutzeinsatz

	Wochentage/Daten	Anzahl Tage	Anzahl AdZS	Anzahl Dienstage
Vorbereitung	von <input type="text"/> bis <input type="text"/>			
Durchführung	von <input type="text"/> bis <input type="text"/>			
Durchführung	von <input type="text"/> bis <input type="text"/>			
Durchführung	von <input type="text"/> bis <input type="text"/>			
Retablierung	von <input type="text"/> bis <input type="text"/>			
Nachbearbeitung	von <input type="text"/> bis <input type="text"/>			
<b>Total</b>	von <input type="text"/> bis <input type="text"/>			

#### 6. Beantragte Arbeiten

Detaillierte Auflistung der geplanten Tätigkeiten

Daten  
von-bis

1.
2.
3.
4.
5.
6.
7.
8.
9.
10.

siehe Beilage

## 7. Auflagen/Erfüllung der rechtlichen Voraussetzungen gemäss VEZG<sup>5</sup>

Wir bestätigen mit unserer Unterschrift, dass restlos alle nachstehenden Voraussetzungen gemäss Artikel 2 VEZG erfüllt sind:

- Der Gesuchsteller kann seine Aufgaben wegen fehlender personeller/materieller Ressourcen nicht mit eigenen Mitteln bewältigen.
- Der Gemeinschaftseinsatz stimmt mit Zweck und Aufgaben des Zivilschutzes überein und dient der Anwendung des in der Ausbildung erworbenen Wissens und Könnens.
- Private Unternehmen werden durch den Einsatz nicht übermässig konkurrenziert.
- Das unterstützte Vorhaben dient nicht überwiegend dem Ziel der Geldmittelbeschaffung.

Ergänzende Bemerkungen:

## 8. Zusicherungen

- Der Gesuchsteller verpflichtet sich zur Übernahme einer Kostenpauschale pro geleisteten Dienstag. Entsprechend Kostenzuweisung in den Bereichen Verpflegung, Transport und Ressourcen (siehe Position 10) variiert der Ansatz. Vereinbart wird ein Tagessatz von CHF .
- Der Gesuchsteller erklärt sich bereit, bei einem namhaften Gewinn einen angemessenen Teil an den Ausgleichsfonds der Erwerbersatzordnung zu überweisen und dem BABS/BSM auf Verlangen die Schlussabrechnung des Anlasses vorzulegen (Art. 6a VEZG).
- Er verpflichtet sich, Bund und Kanton/Gemeinde bei einem Schaden an Dritten schadlos zu halten und ist bereit, einen speziellen Versicherungsschutz (Haftpflicht) abzuschliessen (Art. 6b VEZG).
- Er hat Kenntnis davon, dass die eingesetzten Schutzdienstleistenden bei besonderen Ereignissen (Katastrophen und Notlagen), die den Einsatz der Schutzdienstleistenden zum Schutz und zur Betreuung der Bevölkerung erfordern, jederzeit und ohne Kostenfolge vom Auftrag entbunden werden können (Art. 12 VEZG).
- Er stellt sicher, dass die formellen und materiellen Voraussetzungen für die Durchführung des Einsatzes zu Gunsten der Gemeinschaft erfüllt sind. Dies betrifft insbesondere das notwendige Fachpersonal und zusätzlich benötigtes Material, erforderliche Bewilligungen, Absprachen mit Behörden, Grundeigentümern und dergleichen. Er übernimmt alle übrigen Kosten, deren Übernahme der Zivilschutz nicht ausdrücklich zugesichert hat.
- Liegt auf Grund der Art des EzG eine besondere Gefährdung für Dritte vor, so ist der Einsatzort durch den Gesuchsteller mit geeigneten Massnahmen gegen unbefugtes Betreten abzusichern.

## 9. Beilagen

Die Verwendung der Dienstage wird ergänzend zu den Angaben unter Position 5-6 vom Gesuchsteller durch folgende Dokumente (Beilagen) belegt:

- 
- 
- 

.....  
Ort, Datum

.....  
Unterschrift Gesuchsteller

.....  
Unterschrift Kontaktperson

<sup>5</sup> Verordnung über Einsätze des Zivilschutzes zugunsten der Gemeinschaft (VEZG; SR 520.14)

## 10. Stellungnahme der ZSO

ZSO	<input type="text"/>	Name/Vorname	<input type="text"/>
Funktion	<input type="text"/>	E-Mail	<input type="text"/>
Adresse	<input type="text"/>	PLZ/Ort	<input type="text"/>
Telefon Geschäft	<input type="text"/>	Telefon Mobile	<input type="text"/>

### Stellungnahme

Die ZSO unterstützt das EzG-Gesuch	<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein	
Bilaterale Absprachen mit dem Gesuchsteller haben stattgefunden, insbesondere betreffend Aufteilung der Kosten	<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein	
Die ZSO ist in der Lage und willens, die beantragten Dienstage zu erbringen	<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein	
Es gibt Einschränkungen (div. Arbeiten können nicht übernommen werden)	<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein	
Die Verpflegungs- kosten trägt	<input type="text"/>	Die Transport- kosten trägt	<input type="text"/>
Die Kosten für zusätzlich zum eigenen ZS-Material benötigte Gerätschaften trägt	<input type="text"/>		
Folgende Arbeiten können nicht übernommen werden:	<input type="text"/>		

### Einschränkungen/Auflagen

Die Schutzdienstleistenden dürfen nur im Rahmen der Bewilligung eingesetzt werden (Art. 9 VEZG). Im Rahmen von Einsätzen zugunsten der Gemeinschaft dürfen Schutzdienstpflichtige in keinem Falle zugunsten ihres eigenen Arbeitgebers eingesetzt werden (Art. 11 Abs. 2 ZSV und Art. 11 VEZG).

Es darf sich nicht um Tätigkeiten handeln, die über das ganze Jahr hinweg geleistet werden, wodurch Mitarbeiter ersetzt werden können (Ziffer 5 des Leitfadens 2016). Die Sicherheitsvorschriften (vgl. Weisungen des BABS über die Sicherheitsvorschriften im Zivilschutz; März 2020) sind verbindlich einzuhalten. Der Gesuchsteller hat kein Anrecht auf die Leistung der Dienstage.

## 11. Leitung des Dienstanlasses EzG seitens Zivilschutz

Name/ Vorname	<input type="text"/>	Funktion	<input type="text"/>
Adresse	<input type="text"/>	PLZ/Ort	<input type="text"/>
Telefon Geschäft	<input type="text"/>	Telefon Mobile	<input type="text"/>
E-Mail	<input type="text"/>		

.....  
Ort, Datum

.....  
Unterschrift Zivilschutzorganisation

## 12. Antrag der zuständigen Behörde (Gemeinde/ZS-Kommission usw.)

Beantragende Behörde

Name/  
Vorname  Funktion

- Gesuch
- vollumfänglich bewilligen
  - teilweise bewilligen
  - nicht bewilligen

Antrag (inkl. Art und Umfang des Einsatz)

Begründung, falls nicht vollumfänglich bewilligt

Kostenregelung

Beilagen  Behördenbeschluss  weitere

Unterschrift beantragende Behörde:

.....  
Ort, Datum

.....  
Unterschrift

Durch die beantragende Behörde auszufüllen (Teil C)

### 13. Entscheidung des Amtes für Bevölkerungsschutz, Sport und Militär des Kantons Bern (BSM)

Gesuchs-Eingang:

- Es liegt ein hinreichend begründetes und von allen Parteien unterzeichnetes Gesuch für einen Einsatz zugunsten der Gemeinschaft vor.
- Die zuständige ZSO und die für den regionalen Zivilschutz zuständige Behörde empfehlen die Bewilligung. Sie bestätigen mit ihrer Unterschrift, dass alle in Artikel 2 VEZG aufgelisteten Voraussetzungen erfüllt sind.
- Das Gesuch wurde fristgerecht mindestens 100 Tage vor der geplanten Dienstleistung eingereicht.
- Das BSM hat dem BABS die erforderlichen Daten (Art. 8a VEZG) zum vorgesehenen EzG übermittelt. In der Rückmeldung gingen keine Beanstandungen ein.

Erläuternde Bemerkungen:

Die Abteilung Bevölkerungsschutz des BSM **verfügt**:

I. Das Gesuch vom [ ] mit den gemäss Position 5 beantragten Diensttagen wird unter Einhaltung der nachfolgend genannten Bedingungen und Auflagen

- vollumfänglich bewilligt
- teilweise bewilligt
- nicht bewilligt

#### Einsatzrahmen

Einsatzort/e: [ ]

Einsatzdauer: [ ]

Anzahl AdZS [ ]

AdZS

Maximale Zahl an Diensttagen: [ ]

DT

Begründung,  
falls nicht  
vollumfänglich  
bewilligt

#### II. Auflagen:

- § Die AdZS dürfen nur für Arbeiten entsprechend Position 6 eingesetzt werden. Es liegt im Ermessen des zuständigen Einsatzleiters des Zivilschutzes, kleinere erst nachträglich aufgetretene, nicht fachspezifische Arbeiten ebenfalls durchzuführen, sofern diese im Zusammenhang mit den bewilligten Arbeiten stehen, diese nicht ungebührlich verzögern und überdies den Anforderungen von Artikel 2b VEZG entsprechen.
- § Bewilligte Arbeiten, die fachtechnisches Wissen und Können erfordern, dürfen nur unter Anleitung und Aufsicht des entsprechenden Fachpersonals ausgeführt werden.
- § Transporte der AdZS, des eingesetzten Materials und der eingesetzten Geräte sind nur soweit zulässig, als dass sie unter Position 6 bewilligt - oder zur Verrichtung der bewilligten Arbeiten notwendig sind. Die durch die ZSO eingesetzten Fahrzeuge dürfen nur durch AdZS gefahren werden, die über den dazu erforderlichen zivilen Führerausweis verfügen.
- § Der Gesuchsteller stellt sicher, dass die formellen und materiellen Voraussetzungen für das Durchführen des Gemeinschaftseinsatzes erfüllt sind. Dies betrifft insbesondere das notwendige Fachpersonal und Material, erforderliche Bewilligungen, Absprachen mit Behörden, Grundeigentümern und dergleichen.
- § Bei kantonsübergreifenden EzG-Einsätzen stellt das BSM die interkantonale Koordination sicher und sorgt für die entsprechende Zustimmung.
- § weitere

Durch den Kanton Bern auszufüllen (Teil D)

### III. Strafverfolgung

Das Nichtbefolgen dieser Verfügung wird die Einleitung eines Strafverfahrens wegen Ungehorsams gegen amtliche Verfügungen im Sinne von Artikel 292 des Schweizerischen Strafgesetzbuches vom 21. Dezember 1937 (StGB; SR 311.0) zur Folge haben. Nach dieser Bestimmung kann ein Nichtbefolgen einer amtlichen Verfügung mit Busse bestraft werden.

### IV. Gebühren

Für die vorliegende Verfügung wird seitens BSM keine Gebühr erhoben.

### V. Zu eröffnen an:

- Gesuchsteller (nur Verfügung, Teil D, per Post)

Kopie an:

- Zivilschutzorganisation (nur Verfügung, Teil D, per E-Mail, mit dem Auftrag zur Weiterleitung an die zuständige Behörde / Dritte)

Amt für Bevölkerungsschutz, Sport und Militär (BSM):

.....  
Ort, Datum

.....  
Abteilungsleiter Bevölkerungsschutz

### Rechtsmittelbelehrung

Diese Verfügung kann **innert 30 Tagen** seit Eröffnung mit Beschwerde an die Sicherheitsdirektion des Kantons Bern, z. H. Generalsekretariat, Kramgasse 20, 3011 Bern, angefochten werden. Die Beschwerde hat das Rechtsbegehren, die Begründung mit Angabe der Beweismittel sowie die Unterschrift der Beschwerdeführerin oder des Beschwerdeführers zu enthalten. Eine Kopie der vorliegenden Verfügung sowie die als Beweismittel angerufenen Dokumente sind beizulegen, soweit sie die Beschwerdeführerin oder der Beschwerdeführer in Händen hat.

### Kontakt BSM:

Vorname/ Name	Rolf Bill	Funktion	Fachbereichsleiter Ausbildung + Einsatz ZS
Adresse	Papiermühlestrasse 17v	PLZ/Ort	3000 Bern 22
Telefon Geschäft	031 636 05 37	Telefon Mobile	076 348 53 51
E-Mail	rolf.bill@be.ch		